



Stadt Tangermünde · Postfach 1153 · 39585 Tangermünde

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Referat 26
Turmschanzenstraße 30
30114 Magdeburg

-Entwurf-

Amt

Amt für Finanzen/Investitionen

Dienstgebäude

Lange Str. 61

Auskunft erteilt

Frau Hünemörder

Telefon

039322 93-215

E-Mail

Huenemoerder@tangermuende.de

Zimmer

28

Fax

039322 93253

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen

Datum

Stellungnahme zum „1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem 1. Entwurf der Neugestaltung des Landesentwicklungsplanes S-A nimmt die Stadt Tangermünde wie folgt Stellung:

1.) 5.3.2 Schienenverkehr

Die Stadt Tangermünde beantragt die Prüfung zur Öffnung der Bahnstrecke Tangermünde bis Stendal Hochschule.

Begründung:

Tangermünde hat einen Bahnanschluss über Stendal Vorbahnhof bis Stendal Hauptbahnhof. Vom Hauptbahnhof gibt es eine Verbindung zur Hochschule in Stendal. Würde man beispielsweise eine Weichenstellung vornehmen können, um per Bahn von Tangermünde bis zum Haltepunkt Hochschule zu gelangen, hätte Tangermünde einen direkten Bahnanschluss zur Hochschule Stendal. Davon könnten sowohl Studenten als auch Dozenten profitieren, u.a. als Wohnstandort.

2.) 7.2.1 Hochwasserschutz

In den Gemarkungen Tangermünde/Tangerhütte wurde ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz bei Weißewarte ausgewiesen. Dieses Vorranggebiet wies bereits der LEP 2010 aus und entspricht dem Stand vor den Deichbaumaßnahmen. Denn nach dem Hochwasser im Jahr 2013 erfolgten umfangreiche Deichbaumaßnahmen in diesem Bereich.

Aufgrund der erfolgten Deichbaumaßnahmen nach dem Jahr 2013 halten wir eine Prüfung für geboten, ob die Festsetzung „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ in dem Bereich südwestlich von Buch/ nördlich von Weißewarte noch erforderlich ist.

3.) **6.2.1 Windenergie**

„Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.“

Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 Baugesetzbuch generell nicht eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht.

Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagengebieten zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamtträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen.

Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.

4.) **6.2.2 Freiflächensolaranlagen**

In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Diese können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.

Schilm